



# Gemeinde Grävenwiesbach

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-119/2022 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 10.11.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
42. Sitzung des Gemeindevorstandes	15.11.2022	beschließend
17. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	17.11.2022	vorberatend
13. Sitzung der Gemeindevertretung	22.11.2022	beschließend

### Anpassung der Satzung Hundesteuer – Satzungsänderung

#### Sachbericht:

Eine Überarbeitung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgte zuletzt mit Inkrafttreten zum 01.01.2017. Mit der Überprüfung der Steuersätze im Zuge der Beratungen des Haushaltsplanes 2023/2024 stehen vornehmlich ordnungspolitische Ziele im Vordergrund. Aber auch die erhöhten Aufwendungen für die flächendeckende Bereitstellung und Unterhaltung der sog. Dogingstations mit Hundekotbeutel Spendern rechtfertigen eine Anpassung der Regelsteuersätze.

Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze für den ersten Hund von 120 Euro (FG Berlin für das Steuerjahr 1997) bzw. 186 Euro für den Erst- und 216 Euro für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz für das Steuerjahr 2012) gebilligt. Mithin sind laut HSGB inzwischen rund 150 Euro für den ersten Hund rechtlich zulässig und in anderen Bundesländern auch akzeptiert.

Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, 2010). Der Hessische VGH hält einen Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 Euro pro Jahr für zulässig; aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung hält der HSGB wie auch der BayVGH und OVG SH sogar Steuersätze von 1.000 Euro für zulässig.

Eine aktuelle Abfrage des Steueramtes zur Entwicklung der Hundesteuersätze in den Nachbarkommunen zeigt folgende Ergebnisse:

	Neu-Anspach	Schmitten	Usingen	Waldsolms	Wehrheim	Weilrod
1. Hund	76,00 €	66,00 €	60,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
2. Hund	152,00 €	132,00 €	120,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €
3. und weitere Hunde	230,00 €	198,00 €	180,00 €	150,00 €	180,00 €	180,00 €
gefährliche Hunde	750,00 €	300,00 €	600,00 €	600,00 €	500,00 €	150,00 €

Entsprechend regt die Verwaltung eine Anpassung der Steuersätze wie folgt an:

	Anzahl Hunde	Steuersätze jährlich bisher	Steuersätze jährlich ab 01.01.2023	Erträge 2022	erwartete Erträge ab 01.01.2023
1. Hund	444	60 €	66 €	42.789 €	29.304 €
2. Hund	69	120 €	132 €		9.108 €
3. und weitere Hunde	21	180 €	198 €		4.158 €
steuerfreie Hunde	11	- €	- €		- €
Ersthund 1/2 Steuersatz	1				33 €
gefährliche Hunde	15	300 €	480 €		7.200 €
	<b>561</b>			<b>42.789 €</b>	<b>49.803 €</b>
<b>Mehrertrag 2022/2023</b>					
					7.014 €

Da Ausnahmetatbestände aufgrund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung bedürfen und die Gefahr von Ausweitungen bergen, empfiehlt die Verwaltung im Sinne des aktuellen HSGB-Satzungsmusters gleichzeitig einen weitgehenden Verzicht auf mögliche Ermäßigungs- und Steuerbefreiungstatbestände.

Entsprechend wird der bisherige § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und die damit verbundenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sowie die Haltung von zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Gebrauchs-, Hüte-, Jagd-, und Wachhunden ersatzlos gestrichen. Eine diesbezügliche Besitzstandswahrung ist nicht vorgesehen.

**Streichung bisheriger § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Hundesteuersatzung vom 01.01.2017:**

2. *Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung*
  - a) *von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,*
  - b) *von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben*

Die sich ergebende Neufassung der Satzung ist beigefügt.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner 42. Sitzung am 15.11.2022 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

1. *Der Gemeindevorstand beschließt die Neufestsetzung der Hundesteuer wie folgt und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung:*

	Steuersätze jährlich ab 01.01.2023
1. Hund	66 €
2. Hund	132 €
3. und weitere Hunde	198 €
gefährliche Hunde	480 €

2. *Der Gemeindevorstand beschließt die ersatzlose Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss*

sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung. Eine diesbezügliche Besitzstandswahrung ist nicht vorgesehen.

3. Der Gemeindevorstand beschließt die Hundesteuersatzung in der sich ergebenden Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Über das Ergebnis der Beschlussfassung aus der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 17.11.2022 wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge in Höhe von rund 7.000 Euro gem. GVOR-Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

4. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufestsetzung der Hundesteuer wie folgt:

	Steuersätze jährlich ab 01.01.2023
1. Hund	66 €
2. Hund	132 €
3. und weitere Hunde	198 €
gefährliche Hunde	480 €

5. Die Gemeindevertretung beschließt die ersatzlose Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Hundesteuersatzung vom 01.01.2017. Eine diesbezügliche Besitzstandswahrung ist nicht vorgesehen.
6. Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung in der sich ergebenden Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

Anlage(n):

- (1) Satzungsentwurf Hundesteuer - Inkraft-Treten zum 01.01.2023 - Version nach GVOR-Sitzung 15.11.2022

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)